

stand, der ihre Kritik einigermaßen erschweren muss. Und gegen dieses Diplom gerade möchte ich Bedenken erheben.

Wenn ich die Havelberger Urkunde, DO. I. 76, in der uns vorliegenden Gestalt nicht für echt halte, so stelle ich damit keine vollkommen neue Behauptung auf. Dümmlers Verdienst ist es, zum ersten Male die Frage nach Echtheit oder Unechtheit des Privilegs aufgeworfen zu haben. Er entschied sich dahin, dass eine Fälschung vorliege¹, indem er neben anderen Gründen besonders auf den Widerspruch hinwies, der darin bestehe, dass dieselben beiden slavischen Landschaften Zemzici und Desseri² in den Stiftungsurkunden gleichzeitig den beiden neuen Wendenbisthümern, Brandenburg und Havelberg, zugesprochen würden. Gegen ihn hat sich Th. v. Sickel gewandt und, indem er die Gründe Dümmlers — zum Theil mit Recht — zurückwies, das Havelberger Privileg als ein Stück von unzweifelhafter Echtheit in die Ausgabe der Diplome Ottos I. aufgenommen³. Wesentlich wohl auf seine Autorität hin ist dann die Urkunde im allgemeinen für echt angesehen worden, wenn man sich auch entschloss, ihre Ausstellung nicht in das Jahr 946, auf das die Angaben der Datierungszeile hinweisen, sondern, um der Erwähnung des päpstlichen Legaten Marinus willen, erst in das Jahr 948 zu setzen⁴. Aber die Zweifel sind daneben nicht verstummt. Bresslau hat es einmal gelegentlich ausgesprochen, dass ihn Sickels Gründe nicht völlig überzeugt hätten⁵, und Hauck hat dann wieder mit ziemlicher Bestimmtheit erklärt, dass er DO. I. 76, wie es uns vorliegt, nicht für die unverfälschte Stiftungsurkunde ansehen könne⁶. Es liegt also hier eine Streitfrage vor, die näher zu untersuchen sich wohl lohnt.

1) Dümmler, Otto d. Gr. S. 168 f. 2) DO. I. 105 schreibt Zamcici und Dassia. 3) Sickels Ausführungen gegen Dümmler s. Vorbemerkungen zu DO. I. 105. Ich muss ihm beipflichten, wenn er darauf hinweist, dass die Uebereinstimmung der Intervenienten, soweit es sich um Erzbischof Friedrich, Brun und Gero handelt, nicht als Verdachtsmoment gegen DO. I. 76 verwendet werden darf. Was die Frage der angeblichen Uebertragung derselben zwei Landschaften an beide Bisthümer angeht, so kann ich zwar Sickel nicht vollständig beistimmen, will aber gleich bemerken, dass sich diese Schwierigkeit später befriedigend lösen lassen wird, s. weiter unten S. 426. 4) Uhlirz, Gesch. des Erzb. Magdeburg, Excurs IV S. 131 f.; ihm schliesst sich Ottenthal, Böhmer-Ottenthal, Reg. imp. II, 134 an, und auch Sickel hat nachträglich U.'s Ausführungen anerkannt (Vorrede zu MG. DD. II p. VII). 5) Forsch. zur brand. und preuss. Gesch. I (1888), 397 N. 1. 6) Hauck, Kirchengeschichte III, 103 N. 6 und 105 N. 2.